

und Einrichtungen vornehmen, ist ihre Lage nicht anders als früher: sie haben mehr Kapital im ganzen nötig, das sie entweder aus eigenem Vermögen (als Eigenkapital) oder auf dem Wege des langfristigen Kredits (als Leihkapital) aufbringen müssen. In gleicher Weise mag auch der Bedarf an kurzfristigem Kredit gestiegen sein. Die entsprechende Gliederung gilt auch für den Fall der Neugründungen, deren Zahl man nicht unterschätzen darf; bei einer ziffernmäßigen Erfassung ist freilich zu berücksichtigen, daß vielfach Personen und Kapital aus eingegangenen bzw. stillgelegten Betrieben in andere Betriebe hinübergewechselt sind, die dann als Neugründungen gelten. Im ganzen und in Mengen gesehen, dürfte jedoch dieser Kapital- und Kreditbedarf beträchtlich hinter dem der Vorkriegszeit zurückgeblieben sein. Ausgedrückt in entwerteter Mark können und werden auch diese Beträge nicht wenig ins Gewicht fallen.

Ausschlaggebend für den Kreditbedarf in der Nachkriegszeit ist jedoch die Geldentwertung. Die Betriebe brauchen mehr Geld gleich mehr Mark zur Sicherstellung eines mengenmäßig nicht erhöhten Umsatzes. Nicht das Sachvermögen der Betriebe wird vermehrt, sondern mehr Mark ist erforderlich, um den Umsatz des Sachvermögens in Gang zu halten. Diese markmäßige Erhöhung des Betriebskapitals tritt deshalb als Kreditbedarf auf, weil die Betriebe anfänglich nicht erkannt haben, daß ihre buchmäßigen Gewinne in Wirklichkeit nur Scheingewinne waren, die nicht zur Wiederbeschaffung oder Erzeugung der verkauften Leistungen ausreichten, und weil ihnen später der Weg zur Berechnung von Wiederanschaffungspreisen von der Gesetzgebung verbaut worden ist. Die den Wiederbeschaffungspreis schlechthin ausschließende Preistreibeiverordnung wird in der weiteren Darstellung als eine gegebene Tatsache hingenommen¹⁾. Sie bildet die eine und

¹⁾ Ich bin als einer der ersten für die Durchbrechung des starren Systems der Anschaffungspreise eingetreten und habe schon Frühjahr 1920 die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kalkulation gefordert, als die Handelskreise noch völlig im unklaren über die Bedeutung der Scheingewinne waren. Die gleiche Ansicht ist später in dem bekannten Urteil des Kölner Wuchergerichts vom Januar 1922 und in den „Grundsätzen“ des Reichswirtschaftsministeriums zum Ausdruck gekommen. Ich möchte aber auch diese Gelegenheit (15. Oktober 1923) — wie jede, die sich geboten hat — benutzen, um zu erklären, daß ich mich mit der gleichen Entschiedenheit gegen die Anwendung der Kalkulation nach Wiederbeschaffungspreisen ausgesprochen habe. Nicht so sehr deshalb, weil es schwierig ist, die Höhe der Wiederbeschaffungskosten immer und in jedem Augenblick richtig zu ermitteln, sondern aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus: solange die Inflation anhält, d. h. durch eine Geldvermehrung und ohne gleichzeitige Warenvermehrung eine Überkonsumtion besteht, mehr verzehrt, als hergestellt wird, die Volkswirtschaft im ganzen vom Kapital und nicht vom Ertrag lebt, solange ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß die Betriebe samt und sonders einfach nach dem Grundsatz der Wiederbeschaffungskosten arbeiten. Die